

5 Unterhaltsberechnung

5.1 Kindesunterhalt

5.1.1 Klassisches Residenzmodell

Annahme: Kinder (5 und 10 Jahre) verbleiben bei der Mutter (Kontakte zum Vater alle 14 Tage)

Einkommen M:	6.000.-
Kindesunterhalt Kind 10 Jahre, 17 % (20 % ./ 1 % für 5jähriges Kind, 2 % für Ehefrau)	1.020.-
Kindesunterhalt Kind 5 Jahre, 12 % (16 % ./ 2 % für 10jähriges Kind, 2 % für Ehefrau)	720.-
= Total Kindesunterhalt	1.740.-

5.1.2 Erweitertes Residenzmodell

Die Mutter betreut die Kinder hauptsächlich, der Vater hat Kontakte alle zwei Wochen von Freitagnachmittag bis Montagmorgen (Er holt die Kinder von der Schule ab und bringt sie nach dem Wochenende wieder in die Schule). Zusätzliche Kontakte: Jeden Mittwoch von 12 – 20 Uhr und vier Wochen Ferien inkl. Feier- und Brückentage. Insgesamt liegen Betreuungsanteile bei ca. 70 % (Mutter) und 30 % (Vater). Die Eltern treffen eine Unterhaltsvereinbarung; der Vater erhält einen Abschlag von 25 % (Faktor von 0.75). Das heisst für obenstehendes Fallbeispiel:

$$= \text{Total Kindesunterhalt: } 1.740.- \times 0.75 = 1.305.-$$

Nach neuerer Rechtsprechung in Österreich ist in Fällen, bei denen die Eltern die Betreuung in einem Ausmass teilen, welches klar über den Rahmen der üblichen Kontakte des geldunterhaltspflichtigen Elternteiles (er während der verlängerten Kontakte Naturalunterhalt leistet) hinausgeht, der Geldunterhalt zu reduzieren.

Pro wöchentlichem Betreuungstag, an dem sich das Kind über den üblichen Durchschnitt von (1 Tag pro Woche) hinaus beim zahlenden Elternteil aufhält, ein Abschlag von ca. 10 % vom Geldunterhalt gerechtfertigt (Prozentabzugsmethode). Dieser Ansatz bildet freilich nur eine Orientierung und eher die Untergrenze für eine Berücksichtigung der zusätzlichen Belastungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils. Überlegens- und wünschenswert wäre eine Orientierung an den prozentualen Betreuungszeiten, die dann zu korrigieren ist, wenn die Einkommensverhältnisse der beiden betreuenden Elternteile stark abweichen.

5.1.3 Wechselmodell 60: 40

Die Mutter betreut die Kinder zu 60 %; der Vater zu 40 %; jeweils in ihren Haushalten. Obwohl das Kind rein prozentual immer noch hauptsächlich von der Mutter betreut wird, liegt (nach neuerer österreichischer Rechtsprechung bereits ab 1/3 Betreuungszeit) eine in etwa gleichgewichtige Betreuung vor, wonach nicht mehr mit prozentualen Abschlägen vorzugehen ist, sondern das betreuungsrechtliche Unterhaltsmodell anzuwenden ist. Sind die Betreuungs- und Naturalleistungen der Eltern völlig gleichwertig, besteht so oder so kein Geldunterhaltsanspruch des Kindes mehr. Bei erheblich unterschiedlichen Einkommen der Eltern ist eine Ausgleichszahlung an den deutlich einkommensschwächeren Elternteil gerechtfertigt.

Total Kindesunterhalt: CHF 0.- (evtl. Ausgleichszahlung an Kindesmutter)

5.2 Ehegattenunterhalt

Der Mann (M) arbeitet Vollzeit und verdient netto CHF 6.000.-, 13mal. Die Frau (F) geht einer Teilzeitbeschäftigung nach und verdient netto 923.-, ebenfalls 13mal. Gerechnet werden je 13 Nettogehälter dividiert durch 12.

M: 6'000.- x 13 = 78.000.- : 12 =	6.500.-
F: 923.- x 13 = 12.000.- : 12 =	+ 1.000.-
Familieneinkommen M + F	7.500.-

5.2.1 Trennungsunterhalt

Dies gilt bis zur Scheidung.

<i>Familieneinkommen (wie oben)</i>	7.500.-
davon 50 %	3.750.-
./. Eigeneinkommen F	- 1.000.-
= Trennungsunterhalt (bis zur Scheidung)	2.750.-

5.2.2 Nachehelicher Unterhalt – ohne Kinder

Dies gilt ab der Scheidung.

<i>Familieneinkommen (wie oben)</i>	7.500.-
davon 40 %	3.000.-
./. Eigeneinkommen F	- 1.000.-
= Definitiver Unterhalt	2.000.-

5.2.3 Nachehelicher Unterhalt – mit Kindern

Die Kinder (zehn und fünf Jahre) sind unterhaltsberechtig (konkurrierende Unterhaltspflicht)

<i>Familieneinkommen (siehe oben)</i>	7.500.-
davon 32 % (40 % minus 8 %*)	2.400.-
./. Eigeneinkommen F	- 1.000.-
= Definitiver Unterhalt	1.400.-

* siehe 5.1.1

5.3 Fazit

Obige Beispiele orientieren sich an den in der Gerichtspraxis entwickelten Richtwerten. Grundsätzlich hängt die Unterhaltsbemessung immer von den Umständen des Einzelfalles ab. Nach ständiger Rechtsprechung in Liechtenstein hat es, wenn der geldunterhaltspflichtige Elternteil das Kind im Rahmen des üblichen Kontaktrechts in einem Haushalt betreut, keine Auswirkungen auf die Höhe des Unterhalts. Je mehr die Betreuung über die übliche Zeit hinausgeht, umso mehr sind Abschläge vom Geldunterhalt angemessen. Ab wann letztlich von „gleichwertigen“ Betreuungsleistungen der Eltern auszugehen ist, kann in Anbetracht der vielfältigen familiären Lebensformen und Betreuungsmodellen indes nicht mit starren Prozentsätzen festgelegt werden.

Ändern sich die Verhältnisse wesentlich ((potentielles) Einkommen, Arbeitslosigkeit, neue Lebenspartnerschaft, Lebensalter der Kinder, geänderte Betreuungszeiten etc.), kommen sowohl beim Ehegatten- wie beim Kindesunterhalt entsprechende Anpassungen des Unterhalts in Betracht.